

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1691

vom 8. Juli 1997

Gemeinde Biel-Benken, Teilzonenplan und Teilzonenreglement Siedlung "Chillmatten", Mutation Zonenplan Siedlung im Gebiet "Zwischen Wegen", Mutation Zonenreglement Siedlung, Teilstrassennetzplan Siedlung "Chillmatten" sowie Teilzonenplan Landschaft "Chillmatten"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Biel-Benken hat am 26. September 1996, am 10. Dezember 1996 und am 23. April 1997 den Teilzonenplan und das Teilzonenreglement Siedlung "Chillmatten", eine Mutation des Zonenplanes Siedlung im Gebiet "Zwischen Wegen", eine Mutation des Zonenreglementes Siedlung, den Teilstrassennetzplan Siedlung "Chillmatten" sowie den Teilzonenplan Landschaft "Chillmatten" beschlossen. Im wesentlichen wird damit das Gebiet "Chillmatten" in Bauzone und Baugebiet 2. Etappe unterteilt.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Biel-Benken (Briefe vom 21. Mai und 24. Juni 1997) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung ebenfalls erfüllt. Materiell-rechtlich macht der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass das schmale Band Baugebiet 2. Etappe entlang der Fusswegverbindung "Killmattenweg-Birsig" bei einer allfälligen späteren Umzonung weder landwirtschaftlich noch baulich zweckmässig genutzt werden kann. Möglich wäre hingegen, die Fläche mit einer geeigneten Zonenzuweisung im Sinne der heutigen Planungsabsicht als Grünstreifen, der mit standortgerechten, einheimischen Pflanzen bestückt wird, zu sichern. Daher kann - unter Berücksichtigung, dass insgesamt das Baugebiet 2. Etappe gegenüber der Vorgabe im Zonenplan Siedlung vergrössert worden ist - der vorliegenden Zonenausscheidung zugestimmt werden.

Im Sinne einer redaktionellen Korrektur wird der in den Plänen in der Landwirtschaftszone liegende, zur Orientierung dargestellte Teil der bei einer allfälligen späteren Umzonung nötigen Erschliessungsstrasse gestrichen.

Im weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Teilzonenreglement und die vorliegenden Teilzonenpläne als Mutationen zum Zonenplan Siedlung, zum Strassennetzplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft abgelegt werden. Für die in den Plänen als Landwirtschaftszone bezeichnete Fläche gelten die Bestimmungen von § 11 des Zonenreglementes Landschaft. Im übrigen wird die gesamte Landwirtschaftszone in den Zonenplan Landschaft aufgenommen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Biel-Benken am 26. September 1996, am 10. Dezember 1996 und am 23. April 1997 beschlossenen Pläne und Reglemente (Teilzonenplan und Teilzonenreglement Siedlung "Chillmatten",

Mutation Zonenplan Siedlung im Gebiet "Zwischen Wegen", Mutation Zonenreglement Siedlung, Teilstrassennetzplan Siedlung "Chillmatten" sowie Teilzonenplan Landschaft "Chillmatten") werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 10/ZPS/2/5, 10/ZPL/1/4 (Teilzonenplan Siedlung "Chillmatten"), 10/ZPS/2/6 (Mutation Zonenplan Siedlung im Gebiet "Zwischen Wegen"), 10/ZRS/3/2 (Teilzonenreglement Siedlung "Chillmatten" inkl. dazugehöriger Situations- und Querprofilplan "Geländeanpassung"), 10/SPS/3/2 (Teilstrassennetzplan "Chillmatten") und 10/ZPL/1/5 (Teilzonenplan Landschaft "Chillmatten" und Mutation Zonenreglement Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne und Reglemente.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Biel-Benken, 4105 Biel-Benken
- SVIL, Schlossplatz 1, 5000 Aarau
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (14)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

